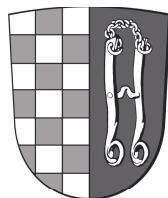


# AMTSBLATT

56. Jahrgang Nummer 4  
Donnerstag, 05. Februar 2026

Telefon: (09084) 9697-0  
Fax: (09084) 9697-30  
E-Mail: markt@bissingen.de  
Internet: www.bissingen.de

Amtsstunden:  
Mo., Di., Do., Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr



## Wichtige Rufnummern

### Abwasserbeseitigung

Fa. BSB 5: Tel. 0172 8603275

### Bayer. Rieswasserversorgung

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 2790279

### energie schwaben

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 1828384

### Gemeindlicher Bauhof

Tel. 0170 9125815

### Kesseltaler Bürgerservice (KeBs)

Oberes Kesseltal: Tel. 0160 97245024

Unteres Kesseltal: Tel. 0160 97245022

### LEW

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 5396380

### Notfalldienst der Ärzte

Bereitschaftsdienstzentrale: Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Rettungsleitstelle unter Tel. 112 erreichbar.

### Ökumenische Sozialstation

Pflegenotruf: Tel. 0171 8180135

### Pro Seniore Residenz Bissingen

Notfallpflege: Tel. 01801 848586

### Bestattungsunternehmen Werner

Tel. 09084 920668

## Amtlicher Teil

### Öffnungszeiten Rathaus

Am Faschingsdienstag, den 17.02.2026 ist das Rathaus ab 12.00 Uhr geschlossen.

Ausgenommen hiervon ist das Wahlamt, das für Wahlanlässe wie Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis besetzt ist.

**Hierfür bitte klingeln.**

### Amtsblatt - Redaktionsschluss

Amtsblatttexte, die für die Veröffentlichung am Donnerstag, den 19.02.2026 vorgesehen sind, bitten wir bis Montag, den 16.02.2025 bis 12.00 Uhr einzureichen.

### Tapfonia besucht Bissingen

Die Faschingsgesellschaft Tapfonia besucht uns wieder in diesem Jahr. Die Aufführung der Kindergarde findet am Donnerstag, den 12.02.2026 um 15.00 Uhr in der Friedrich-Hartmann-Sporthalle in Bissingen statt.

Hierzu dürfen wir Sie recht herzlich einladen.

### Gemeindediener/in für Stillnau gesucht

Ihre Aufgabe ist die wöchentliche Verteilung des Amtsblatts sowie der Gemeindepost in Stillnau am Donnerstag. Es handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Zill unter Tel. 09084/9697-0 oder per E-Mail an [zill@bissingen.de](mailto:zill@bissingen.de)

### Förderung von privaten Umweltmaßnahmen

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2026, die sofortige Einstellung der Förderung zur Errichtung von Solarenergie- sowie von Regenwassernutzungsanlagen beschlossen.

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

des Gemeinderats,  
der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,  
des Kreistags

am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en) der Gemeinde Markt Bissingen wird in der Zeit **vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden im Rathaus Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, ZimmerNr. 1

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,

5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 06. März 2026** (2. Tag vor dem Wahltag), **15 Uhr** im Rathaus Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, ZimmerNr. 1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

05.02.2026  
Marion Klitschke, Wahlleiterin

## Information zur Städtebauförderung

Die Städtebauförderung unterstützt seit 1971 Städte und Gemeinden in Deutschland dabei, baulichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen. Der Markt Bissingen hat sich daher im Jahr 2024 bei der Regierung von Schwaben zur Aufnahme in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm für Bissingen bemüht. Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, ist eine solide fachliche Grundlage erforderlich.

So wurde zwischenzeitlich ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erstellt. Dies ist nicht nur Fördervoraussetzung, sondern auch unverzichtbares Werkzeug und Leitlinie für die Ortsentwicklung der kommenden 10-15 Jahre. Als Grundlage für das ISEK konnte das zuvor bereits ausgearbeitete Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) herangezogen werden. Es musste nur noch um die Bausteine Klimaschutz und Klimaanpassung erweitert werden, um den aktuellen Förderrichtlinien zu entsprechen.

Grundlage jeder städtebaulichen Sanierungsmaßnahme sind vorbereitende Untersuchungen (VU) nach dem Baugesetzbuch. Diese Untersuchungen dienen dazu, ein räumlich abgegrenztes Untersuchungsgebiet unter städtebaulichen, strukturellen und sozialen Aspekten zu beurteilen und städtebauliche Mängel und Missstände zu identifizieren. Auf Basis der Untersuchungen werden geeignete Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, die der Verbesserung der städtebaulichen Gegebenheiten dienen.

Anschließend wird das Gebiet förmlich per Satzungsbeschluss als Sanierungsgebiet festgelegt. Nach erfolgtem Abschluss dieser Schritte können für Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets Förderanträge gestellt werden. Weitere Informationen sind auch aus dem Internet zu entnehmen.

Nach abschließend erfolgter Aufnahme in die Städtebauförderung (voraussichtlich Herbst 2026) hat der Markt Bissingen im Bereich des Sanierungsgebiets ein weiteres Förderinstrument zur Verfügung. Durch das bereits durchgeführte und abgeschlossene Gemeindeentwicklungskonzept besteht zudem die Möglichkeit zur Aufnahme in das Förderprogramm der Dorferneuerung.

Zur Erlangung interkommunaler Fördermöglichkeiten wurde in Zusammenarbeit mit 6 weiteren Kommunen die ILE Südries-Kesseltal gegründet. Zwischenzeitlich wurde das ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) erfolgreich abgeschlossen und ein Büro für die Umsetzungsbegleitung beauftragt. Als einer der nächsten Schritte soll im Zuge der ILE u. a. ein Radweg geplant werden, der alle 7 an der ILE beteiligten Kommunen miteinander verbindet.

Somit stehen dem Markt Bissingen und seinen Bewohnern 3 interessante Förderprogramme für die nächsten Jahre zur Verfügung.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 27.01.2026 wurde der formelle Einleitungsbeschluss zur Einleitung der Voruntersuchungen mit dem zugehörigen Untersuchungsgebiet einstimmig gefällt.

## Amtliche Bekanntmachung

### Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Markt Bissingen

hier:

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen (VU) für den Ortskern Bissingens

Der Gemeinderat des Marktes Bissingen hat in seiner Sitzung vom 27.01.2026 für das im anliegenden Lageplan dargestellte Gebiet „Ortsmitte Bissingen“ in Bissingen die Einleitung und Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bissingen“.

Weitere Auskünfte erteilt die Marktgemeindeverwaltung Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen; Tel.: 09084 / 9697-0, während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses. Grundlage der Beschlussfassung ist die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets gemäß unten stehendem Lageplan v. 09.10.2025.

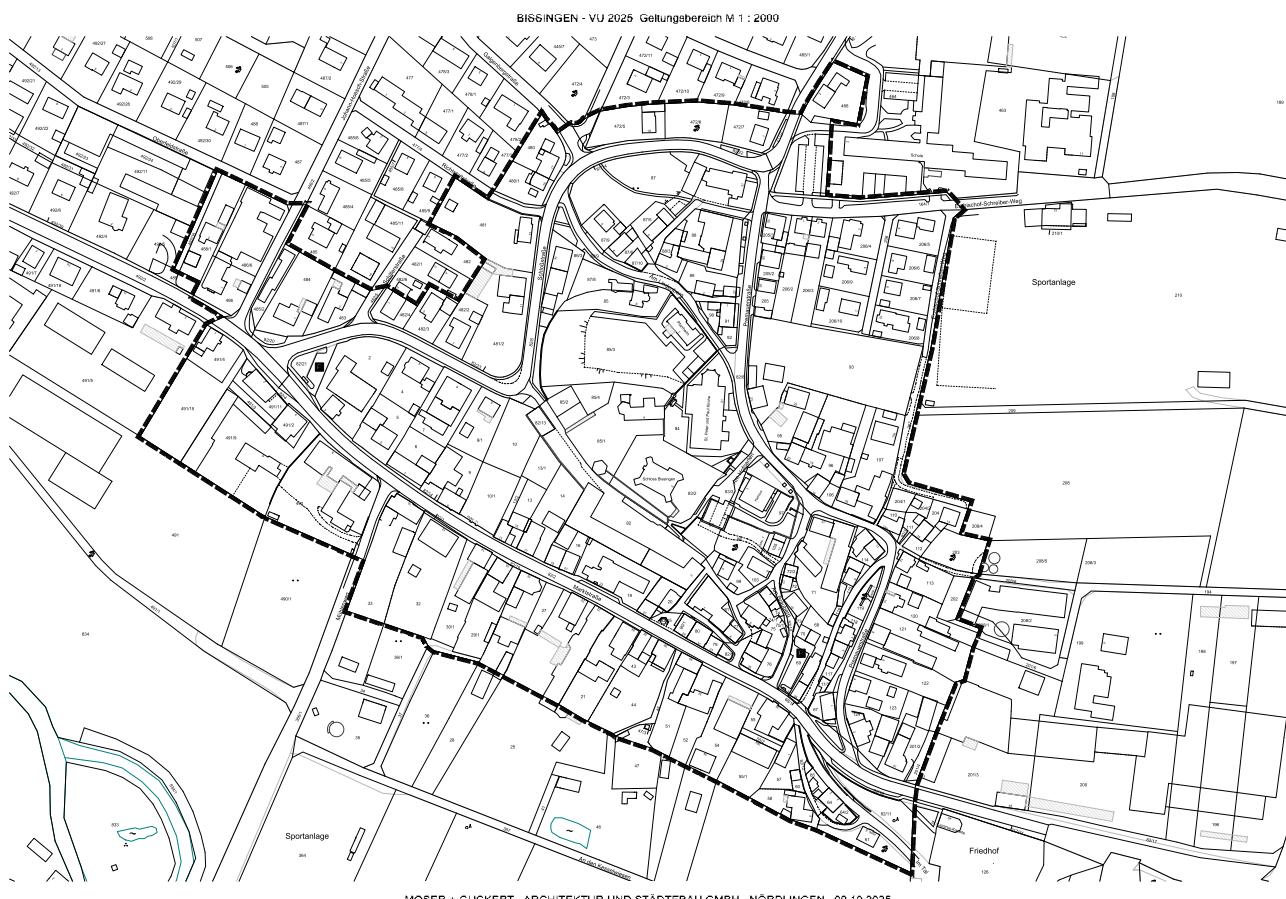
Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der von der Sanierung Betroffenen nach § 137 BauGB wird hiermit gleichzeitig durch die Gemeinde bekannt gemacht.

#### Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer gesonderten Sanierungssatzung. Erst nach Abschluss der Untersuchungen und Vorlage des Abschlussberichts, voraussichtlich im Herbst/Winter 2026, wird mit Satzungsbeschluss die Sanierungssatzung in Kraft gesetzt.

2. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

#### Lageplan:



## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Markt Bissingen folgende Verordnung:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Bissingen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbarer Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen § 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen § 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird,

so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in

einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## § 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn, nicht jedoch auf der Fahrbahn, so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

## § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.

Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bissingen, den 01.02.2026

Markt Bissingen  
Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

### Straßenreinigungsverzeichnis

#### Gruppe A

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsdurchfahrten der Staatsstraßen 2212 und 2221  
Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen DLG 5, 16, 26 und 32

#### Gruppe B

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnräder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen im Bereich der Marktgemeinde Bissingen.

Bissingen, den 01.02.2026

Markt Bissingen  
Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister

## Winterdienst und Räumpflicht der Straßenanlieger

Im Zusammenhang mit dem Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass Schnee oder Eisreste nicht auf die Fahrbahn geräumt werden dürfen und neben den Gehwegen so zu lagern sind, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte oder Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Auf den Straßen geparkte Autos behindern und verzögern den Winterdienst erheblich. Es wird gebeten, an kritischen Stellen in den Wintermonaten keine Fahrzeuge abzustellen, damit der Winterdienst reibungslos und möglichst schnell durchgeführt werden kann. Auch wird um Verständnis gebeten, dass durch die Durchführung des Räumdienstes durch unseren beauftragten Winterdienstfahrer möglicherweise wieder Schnee auf bereits freigeschaffelte Einfahrten geschoben wird. Dies ist leider unvermeidbar.

## Öffentlichkeitsbeteiligung im sog. Bauturbo-Verfahren (§ 246 e BauGB iVm. § 36 a BauGB) zur Bauvoranfrage: „Neubau Betriebsleiterwohnung mit Garage“ auf Fl.-Nr. 46, Gem. Warnhofen

Auf einer ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen Teil-Fläche im Südosten der Fl.-Nr. 46 (vgl. u.a. Übersichts-Lageplan) ist der Bau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit den Grundmaßen 11 m x 12 m und einer Garage mit 9,0 m x 9,0 m angedacht. Letztere soll zwischen 9 m bis 12 m entfernt von dem Grünstreifen der Ortsstraße situiert werden. Die Firstrichtung des geplanten Satteldachs über die beiden Gebäude soll in West-Ost-Richtung verlaufen.

Zum südlichen Nachbargrundstück soll ein Abstand von mindestens 7 m eingehalten werden.

Das Bauvorhaben liegt gemäß Schreiben der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Dillingen a. d. Donau vom 29.12.2025 im sog. Außenbereich, also weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, noch innerhalb des innerörtlichen Bebauungszusammenhangs. Es ist nicht nach § 35 BauGB genehmigungsfähig.

Als Wohnbauvorhaben, das an den Innenbereich angrenzt, unterfällt es jedoch den Ende Oktober 2025 erlassenen sog. „Bauturbo-“ Vorschriften.

Daher wurde die Marktgemeinde von der Bauaufsichtsbehörde um Mitteilung gebeten, ob sie auf Basis der bis Ende 2030 befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau die **Zustimmung** nach § 36a BauGB erteilen will. Nach einer etwaigen Zustimmung liegt die abschließende Entscheidung dann beim LRA.

Das Bauvorhaben muss unter **Würdigung nachbarli-**

**cher Interessen mit den öffentlichen Belangen** vereinbar sein. Dabei geht es um alle Interessen, die nach den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in Bezug auf private Belange abwägungsrelevant sind (z.B.: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Erhalt der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung / Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Umweltschutzes / aber auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.)

Nach § 36 a BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren **Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung** vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der **Bedingung** erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

**Die Entscheidung über die Zustimmung wird der Marktgemeinderat voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 24.02.2026 treffen.**

Daher wird Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch dieses Bauvorhaben betroffen fühlen,

**vom 05.02.2026 bis einschließlich 13.02.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.**

Der vom Bauwerber zur Verfügung gestellte Lageplan mit den Gebäudemaßen kann im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Bissingen [www.bissingen.de](http://www.bissingen.de) oder im Rathaus der Marktgemeinde Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:**  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
**zusätzlich Dienstag:** 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
**zusätzlich Donnerstag:** 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Während der Stellungnahmefrist besteht die Möglichkeit, sich zu dem Bauvorhaben zu äußern. Anregungen und Bedenken können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Bissingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 34 a BauGB nicht berücksichtigt werden.

## Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauturbo-Verfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



## Großes Interesse am Regionalbudget – Entscheidung fällt im Februar

### ILE Südries-Kesseltal verzeichnet hohe Beteiligung bei Förderaufruf

Die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Südries-Kesseltal, ein interkommunaler Zusammenschluss der sieben Gemeinden Amerdingen, Bissingen, Ederheim, Forheim, Hohenaltheim, Mönchsdeggingen und Reimlingen, hat mit großer Resonanz auf den diesjährigen Aufruf zum Regionalbudget 2026 reagiert.

Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 31. Januar gingen bei der Umsetzungsbegleitung rund 45 Projektanträge ein. Die beantragte Fördersumme beläuft sich dabei auf rund 260.000 Euro – mehr als das dreifache des verfügbaren Budgets von 75.000 Euro.

Da die Nachfrage das zur Verfügung stehende Budget deutlich übersteigt, wird ein Auswahlverfahren notwendig. Das entsprechende Entscheidungsgremium tritt am 19. Februar zusammen, um die Anträge zu sichten, nach den Förderkriterien zu bewerten und eine Priorisierung vorzunehmen.

Die Projekträger werden im Anschluss informiert: Die offiziellen Benachrichtigungen über Förderzusage oder Ablehnung erfolgen Anfang März. Nach Abschluss der Verträge kann mit der Umsetzung begonnen werden. Voraussetzung ist, dass alle Maßnahmen bis spätestens 20. September 2026 realisiert und abgerechnet werden.

## Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern

### Grundsteuer – Pflicht zur Anzeige von Änderungen am Grundbesitz

#### Worum geht es?

Für jedes Grundstück und für jeden Betrieb der Land- und

Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden. Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich unter anderem nach der Größe und der Nutzung des Grundbesitzes.

Auf den Stichtag 1. Januar 2022 wurde für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 festgestellt.

Ändert sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 etwas am Grundbesitz so sind Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Änderungen anzuzeigen. Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert. Das Finanzamt prüft anschließend, ob sich die Änderung(en) auf die Grundsteuerbemessungsgrundlage auswirken.

Sie müssen das Finanzamt darüber informieren, dass

- sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes (u. a. Fläche, Nutzung) geändert haben, z. B.
  - Ein Wintergarten wurde angebaut.
  - Ein Haus wurde abgerissen.
  - Die Größe des Flurstücks hat sich geändert.
  - Das Gebäude ist erstmals denkmalgeschützt.
  - Die bisherige Wohnung wird jetzt an eine Arztpraxis vermietet.
  - Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Wiese wurde zu Bauland.
  - Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Scheune wird jetzt an einen Gewerbebetrieb vermietet.
- eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B.
  - Ein Mietshaus wurde in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt.
- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zu besteuern ist, z. B.
  - Das Bürogebäude wurde bisher durch eine Behörde und wird jetzt von einer Anwaltskanzlei genutzt.
- eine wirtschaftliche Einheit erstmals ganz oder teilweise für steuerbefreite Zwecke genutzt wird
- sich bei einem ganz oder teilweise grundsteuerbefreiten Grundbesitz die Eigentumsverhältnisse geändert haben
- sich bei einem Gebäude, das auf einem fremden Grund und Boden steht, die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer geändert hat.

Sie müssen die Änderung(en) auch dann anzeigen, wenn diese auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder Sie eine Baugenehmigung beantragen mussten.

Ändern sich **nur** die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil der ganze Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, müssen Sie dies nicht anzeigen. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig. Die Anzeigepflicht entfällt aber nur, wenn es sich um

- einen vollständig steuerpflichtigen Grundbesitz oder
- Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist,
- handelt.

## Wer muss die Änderung(en) anzeigen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
  - für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grund und Bodens
  - für die Gebäude: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes

Gehört der Grundbesitz mehreren Personen, genügt es, wenn eine Person die Anzeige abgibt.

## Bis wann muss ich die Änderung(en) beim Finanzamt anzeigen?

Die Änderungen eines Kalenderjahres müssen Sie grundsätzlich **bis zum 31. März** des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Änderung(en) folgt.

Beispiel: Ein Anbau wird im Februar 2027 fertiggestellt. Sie müssen die Änderung bis zum 31. März 2028 beim Finanzamt anzeigen.

Sofern Ihnen dies nicht rechtzeitig möglich ist, informieren Sie bitte frühzeitig Ihr Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

## Wie kann ich die Änderung(en) anzeigen?

Sie können die Änderung(en) am Grundstück bzw. am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über

- den **Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5)** oder
- eine **vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4)**

anzeigen. Die Vordrucke erhalten Sie online unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) oder bei Ihrem Finanzamt. Diese können Sie über ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder auch in Papierform übermitteln. Falls es in einem Jahr mehrere Änderungen gab, zeigen Sie diese bitte zusammengefasst an. Beim Formular Grundsteuererklärung geben Sie bitte den Stand nach den Änderungen an.

## Was passiert mit der Änderungsanzeige?

Das Finanzamt prüft, ob und in welcher Höhe sich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ändert. Anschließend schickt Ihnen das Finanzamt neue Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert; Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) zu. Zudem teilt es der zuständigen Kommune automatisch die neue Bemessungsgrundlage mit. Die Kommune schickt Ihnen dann einen neuen Grundsteuerbescheid zu, in dem aufgeführt ist, wie viel Grundsteuer Sie künftig zahlen müssen.

## Wo finde ich weitere Informationen?

Hilfen zum Ausfüllen der Grundsteueränderungsanzeige und der Grundsteuererklärung sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de)

## Grundschule Amerdingen

**Schuleinschreibung in der Grundschule Amerdingen:** Die Schuleinschreibung an der Grundschule Amerdingen findet am **Mittwoch, den 18.03.2026** statt. Alle Familien werden bis zum 06.03.2026 schriftlich von der Schule eingeladen.

Eltern, deren Kinder im Einschulungszeitraum geboren sind und die bis 06.03. noch keine Benachrichtigung von der Schule erhalten haben, bitten wir, sich per E-Mail unter [sekretariat@gs-amerdingen.de](mailto:sekretariat@gs-amerdingen.de) bei uns zu melden. Wir lassen Ihnen dann alle nötigen Informationen zukommen.

### Rechtliche Hinweise:

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht. Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), werden mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.06.2026 sechs Jahre alt werden, die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden, oder für die im Vorjahr als „Korridorkinder“ die Schulpflicht verschoben wurde.

Schulpflichtig sind außerdem die zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.09.2020 geborenen „Korridorkinder“ sofern deren Eltern die Einschulung nicht um ein Jahr verschieben. Alle Korridorkinder müssen bei der Schuleinschreibung erscheinen. Vorzeitige Einschulung oder Rückstellung sind möglich und mit der Sprengelschule am Schuleinschreibetag zu klären.

## Donautal-Aktiv e.V.

### Die Region wird zur Bühne

### Mitmachen erwünscht: Erste Infoveranstaltungen zum Kulturjahr 2027

Im Jahr 2027 steht das Schwäbische Donautal im Mittelpunkt der Bayerischen Landesausstellung „Schwesterherz – Frauen retten Bayern“. Dieses Ereignis nehmen die Landkreise Dillingen und Günzburg gemeinsam mit Donautal-Aktiv e.V. zum Anlass, ein begleitendes Kulturjahr 2027 für die gesamte Region zu gestalten.

Im Rahmen eines neuen LEADER-Projekts und unter dem Motto „Schwesterherz verbindet – Frauen. Geschichten. Kultur.“ entsteht ein offenes und dezentrales Kulturjahr, an dem sich Museen, Vereine, Schulen, soziale Einrichtungen, Kirchen, Kommunen, Kulturschaffende sowie alle Interessierten mit eigenen Ideen und Veranstaltungen beteiligen können. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt der Region sichtbar zu machen und neue Kooperationen anzustossen.

Zum Auftakt finden zwei öffentliche, unverbindliche Informationsveranstaltungen statt, bei denen das Konzept vorgestellt und Fragen beantwortet werden:

23. Februar 2026, 19 Uhr, ehemalige Synagoge Ichenhausen

24. Februar 2026, 19 Uhr, großer Saal des Colleg Dillingen

Die Veranstaltungen richten sich an alle Interessierten – unabhängig davon, ob bereits konkrete Projektideen bestehen oder zunächst eine Information im Vordergrund steht. Eine Anmeldung ist bis 18. Februar 2026 möglich per E-Mail an [info@donautal-aktiv.de](mailto:info@donautal-aktiv.de), telefonisch unter 07325 9510110.

## Bereitschaftsdienst der Kesseltal-Apotheke

Marktstraße 29, 86657 Bissingen, Tel.: 09084/90212,

E-Mail: [Kesseltal-Apotheke@t-online.de](mailto:Kesseltal-Apotheke@t-online.de);

Fr. 06.02.2026 8.30 Uhr bis Sa. 07.02.2026 8.30 Uhr

## AWV-Entsorgungstermine

### Biottonne

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen

10.02. 24.02. 10.03. 24.03. 08.04. 14.04. 21.04. 28.04. 05.05. 12.05. 19.05. 27.05. 02.06. 09.06. 16.06. 23.06. 30.06. 07.07. 14.07. 21.07. 28.07. 04.08. 11.08. 18.08. 25.08. 01.09. 08.09. 15.09. 22.09. 29.09. 06.10. 13.10. 20.10. 27.10. 03.11. 10.11. 17.11. 24.11. 01.12. 15.12. 29.12.

### Restmülltonne

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen

16.02. 02.03. 16.03. 30.03. 13.04. 27.04. 11.05. 26.05. 08.06. 22.06. 06.07. 20.07. 03.08. 17.08. 31.08. 14.09. 28.09. 12.10. 26.10. 09.11. 23.11. 07.12. 19.12.

### Papiertonne

Gebiet 1: Diamantstein, Leiheim, Oberringingen, Unterrißingen, Zoltingen

17.02. 17.03. 14.04. 12.05. 09.06. 07.07. 04.08. 01.09. 29.09. 27.10. 24.11. 21.12.

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Fronhofen, Gaishardt, Göllingen, Hochdorf, Hochstein, Kesselostheim, Leitenhof, Oberliezheim, Obermagerbein, Reimertshof, Stillnau, Thalheim, Tuifstädt, Unterbissingen, Warnhofen

12.02. 12.03. 10.04. 07.05. 05.06. 02.07. 30.07. 27.08. 24.09. 22.10. 19.11. 17.12.

### Gelber Sack

Gebiet 1: Diamantstein, Fronhofen, Gaishardt, Hochdorf, Hochstein, Leiheim, Leitenhof, Oberliezheim, Obermagerbein, Oberringingen, Reimertshof, Thalheim, Tuifstädt, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen

12.02. 12.03. 17.04. 16.05. 12.06. 09.07. 06.08. 03.09. 01.10. 29.10. 26.11. 11.12.

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Göllingen, Kesselostheim, Stillnau

13.02. 13.03. 18.04. 22.05. 19.06. 10.07. 07.08. 04.09. 02.10. 30.10. 27.11. 18.12.

## Recyclinghof und Grünsammelplatz

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

## Schadstoffmobil

Recyclinghof Thalheim

Samstag, 14.02.2026 9.00 - 10.15 Uhr

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburten

06.12.2025 (Augsburg)

Noah-Noel Busack, Sohn von Sonja und Sascha Busack, Bissingen

11.12.2025 (Augsburg)

Annabell Rehm, Tochter von Jessan und Anton Rehm, Bissingen

15.12.2025 (Augsburg)

Frank Maximilian Schäferling, Sohn von Caroline und Joachim Schäferling, Bissingen

22.12.2025 (Nördlingen)

Jonas Roth, Sohn von Carolin und Michael Roth, Stillnau

24.12.2025 (Dillingen a.d.Donau)

Max Mayer, Sohn von Franziska Weng und Steffen Mayer, Bissingen

05.01.2026, (Nördlingen)

Moritz Raphael Knoll, Sohn von Maria und Christian Knoll, Diamantstein

07.01.2026 (München)

Timo Augustin Sporer, Sohn von Sarah Stahl und Alexander Sporer, Bissingen

## Kirchenanzeiger & Gottesdienst-Ordnung

### St. Peter u. Paul Bissingen

Lesungen am 5. Sonntag im Jahreskreis:

L1: Jes 58,7-10, L2: 1 Kor 2,1-5, Ev: Mt 5,13-16

**Sa. 07.02. Buggenhofen:** 17.30 RK, 18.00 Vorabendmesse, JahresM. f. Simon Hurler, Hl.Messe f. Xaver u. Kreszentia Reiner, Maria u. Heinrich Leistner u. Ang., Anton u. Josefa Stegmüller u. Ang., Fam. Schäferling u. Kauer, Xaver u. Theresia Gerstmayr, Josef Schäferling

**So. 08.02. 5. Sonntag im Jahreskreis:** 9.00 PfrGO

**Mo. 09.02.** 8.00 RK

**Di. 10.02.** kein RK wg. Beerdigung

**Mi. 11.02.** 8.00 RK

**Do. 12.02.** 8.00 RK

**Fr. 13.02.** 8.00 RK

**Sa. 14.02. Buggenhofen:** 17.30 RK, 18.00 Vorabendmesse, BruderschaftsM. f. Hermann Nettel, BruderschaftsM. f. Frieda Kapfer, Hl. Messe f. Herbert u. Anna Sager m. Ang., Josef u. Emma Nothofer, Viktoria u. Josef Lippert u. Hugo Wöhnl

**So. 15.02. 6. Sonntag im Jahreskreis:** 9.00 PfrGO

### **St. Leonhard Oberliezheim**

**So. 08.02. 5. Sonntag im Jahreskreis:** 10.15 PfrGO – Kerzensegnung u. -opfer, Blasiussegen, Hl. Messe f. Anton u. Kreszenz Böck u. Anna Böck, Hannah u. Theresia Sporer

### **St. Alban Stillnau**

**So. 08.02. 5. Sonntag im Jahreskreis:** 13.30 Taufe v. Frank Maximilian Schäferling

**So. 15.02. 6. Sonntag im Jahreskreis:** 10.15 PfrGO, Hl. Messe f. Magdalena Hämmerle u. verst. Ang.

### **St. Ottilia Diermantstein**

**Sa. 14.02.** 19.15 Vorabendmesse, Hl. Messe f. Ursula u. Nikolaus Jenuwein u. verst. Ang., Maria u. Josef Ottner, f.d. armen Seelen, z. Hl. Christophorus

### **St. Michael Fronhofen**

**Sa. 07.02.** 18.45 RK, 19.15 Vorabendmesse – Kerzensegnung u. -opfer, Blasiussegen, Hl. Messe f. Werner Mayr, z. Hl. Schutzengel, z. immerw. Hilfe Mariens, Xaver Kratzer u. So. Franz Xaver, Martin Hurler

**Di. 10.02.** 8.00 RK

**Sa. 14.02. Michelskirche:** 10.30 Taufe v. Julian Weißenburger

## **Pfarreiengemeinschaft Bissingen**

### **Öffnungszeiten Pfarrbüro:**

Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag- nachmittag von 16.00 – 18.00 Uhr

Tel.Nr. 09084/256,

E-Mail: pg.bissingen@bistum-augsburg.de

Aktuelles kann über unsere Homepage

[www.pg-bissingen.de](http://www.pg-bissingen.de) abgerufen werden.

## **Evang.-Luth. Pfarramt, Oppertshofen-Brachstadt**

### **Gottesdienste**

#### **Freitag 6.02.2026**

16.00 Uhr Gottesdienst, ProSeniore Bissingen

#### **Sonntag 8.02.2026 – Sexagesimae**

09.00 Uhr Gottesdienst, Brachstadt  
(Pfr. Joscha Kastenhuber)

### **Sonntag 15.02.2026 – Estomihi**

09.00 Uhr Gottesdienst, Oppertshofen  
(Prädikant Padur)

### **Wochenveranstaltungen**

Donnerstag 5.02.2026

15.00 Uhr Krabbelgruppe, Gemeindehaus

Dienstag 10.02.2026

19.30 Uhr Meditationskreis, Gemeindehaus

Mittwoch 11.02.2026

10.00 Uhr Krabbelgruppe, Gemeindehaus

14.00 Uhr Nachmittagstreff, Gemeindehaus

(Fußball eine Religion? – Spuren des Religiösen in unserem Alltag, mit Pfr. Kastenhuber)

19.00 Uhr Gospelchor, Gemeindehaus

### **Eltern -Kind-Gruppe**

Die Krabbelgruppe startet wieder und freut sich über neue Gesichter. Eingeladen sind alle Eltern mit Babys und Kleinkindern, die Lust auf gemeinsames Spielen, Singen und Austausch haben. Wir treffen uns in entspannter Atmosphäre und beginnen jeweils mit einem kleinen, altersgerechten Angebot (z. B. Singen, Basteln oder thematische Impulse). Anschließend bleibt genügend Zeit für freies Spiel und Begegnung.

Neue Mitglieder sind jederzeit herzlich willkommen – einfach vorbeikommen oder sich vorab bei Katja Padberg unter [katja@padberg-designs.de](mailto:katja@padberg-designs.de) melden.

### **Bürostunden:** (Frau Schneider)

Dienstag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Pfr. Kastenhuber nach Vereinbarung (Montag freier Tag).

So erreichen Sie uns:

Tel. 09070/1539

Mobil Pfarrer: 0151/52468868

Homepage: [www.oppertshofen-evangelisch.de](http://www.oppertshofen-evangelisch.de)

Ihr Pfarrbüro

## **Evang. Kirchengemeinde Unterringingen**

### **Gottesdienste**

#### **8. Februar, Sexagesimae**

8.45 Uhr in Unterringingen mit Diakon Höpfner

#### **15. Januar, Estomihi**

8.45 Uhr in Aufhausen und 10 Uhr in Forheim mit Prädikantin Schiele

#### **22. Februar, Invokavit**

10 Uhr in Unterringingen mit Diakon Höpfner und unserem Kirchenchor

### **Wir suchen Dich!**

Am 5. Februar um 19.30 Uhr treffen wir uns im Gemeindehaus Aufhausen. Das kleine Mesnerteam in Aufhausen sucht Verstärkung. Komm gerne vorbei und hör dir unverbindlich alles Wissenserte dazu an.

**Herzliche Einladung:**

Zum **Kindergottesdienst** am 8. Februar um 10 Uhr im Kindergarten (Dorfstr. 27) Forheim. Alle Kinder ab 4 Jahren aus unserer Pfarrei (KG Unterringingen, KG Aufhausen, KG Forheim) sind herzlich willkommen. Schaut vorbei und erlebt gemeinsam eine schöne Zeit, erlebt Geschichten beim Singen, Basteln und Spielen.

Zum nächsten **Gesprächskreis für trauernde Angehörige** am 10. Februar um 18.30 Uhr im Gemeindehaus Oettingen mit Gisela Münderlein, Krankenhaus-Seelsorgerin und Marion Leister, Pädagogin. Weitere Termine: 10. März, 7. April, 12. Mai, 9. Juni, 14. Juli 2026.

Zum **Frauenkreis** am 12. Februar um 19.30 Uhr im Gemeindesaal Forheim. Die Engel Pflege GmbH stellt ihren ambulanten Pflegedienst und das geplante betreute Wohnen im Pfarrgarten in Bollstadt vor. Auch Männer sind dazu herzlich willkommen!

Zum **Evangelischen Aschermittwoch** "unser Starkes Kreuz für Demokratie" am 18. Februar um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Dürrenzimmern. Mit Referent Martin Becher und musikalische Umrahmung durch Clara Ernst, Dekanatskantorin.

Zum **Kindermusical**. Anmeldungen immer noch möglich. Start der Proben ist am 21. Februar 26 von 10 – 13 Uhr und dann immer donnerstags von 16 – 17 Uhr. Aufführung wird am 29. März um 15 Uhr in Aufhausen sein. Anmeldung unter dem QR-Code (<https://lmy.de/rboUs>) oder über Evangelische Termine.

**Krabbelgruppe Oberes Kesseltal**

Immer Donnerstag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr im Gemeindehaus in Unterringingen. Anmeldung jederzeit möglich. Einfach unverbindlich vorbeischauen und mitmachen. Wir freuen uns auf Euch! Maria (WhatsApp 0152/32739675) und Diana (WhatsApp 0160/99723783)

**Infos aus unseren Kirchengemeinden**

Bleiben Sie informiert über Gottesdienste, Veranstaltungen, Gemeindebrief, Probetermine... Alles über Ihr Smartphone in der App „Churchpool“ unter unseren Kirchengemeinden Aufhausen, Forheim und Unterringingen.

**Erreichbarkeit:**

Die Bürozeit unserer Sekretärin, Frau Wanner, ist donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

**Anschrift:**

Christina und Stephan Höpfner  
Bollstädter Straße 1, 86735 Forheim - Aufhausen  
Tel. 09089/516; Fax 09089/920164  
E-Mail [pfarramt.aufhausen@elkb.de](mailto:pfarramt.aufhausen@elkb.de)  
[www.oberes-kesseltal-evangelisch.de](http://www.oberes-kesseltal-evangelisch.de)  
Ihr evangelisches Pfarramt in Aufhausen

**Vereinsmitteilungen****CSU und CBK-Christliche Bürgerinnen****Kesseltal****Einladung zum politischen Frühschoppen****Motto: „Geben Sie Ihren Senf dazu!“**

Die CSU und die CBK-Christliche Bürgerinnen Kesseltal blicken voller Elan auf die Gemeinderatswahl am 08. März. Wir freuen uns, Ihnen eine Liste aus motivierten und engagierten Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren zu können, die unsere Gemeinde aktiv mitgestalten wollen. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, uns persönlich kennenzulernen:

- **Wann:** Am Sonntag, 8. Februar 2026
- **Zeit:** 10.00 Uhr
- **Wo:** Schützenhaus Oberringingen
- Der Erlös geht zu Gunsten der Festdamen des Schützenvereins Eichenlaub.

**Das erwartet Sie:**

- Vorstellung unserer Kandidaten: Wer steckt hinter den Namen auf der Liste?
  - Unser Wahlprogramm: Welche Ziele setzen wir uns für die kommenden Jahre?
  - Dialog auf Augenhöhe: Bei Weißwurst und Brezen sind Sie gefragt – „geben Sie Ihren Senf dazu“, äußern Sie Ihre Wünsche, Anregungen und Kritik.
- Kommen Sie vorbei und diskutieren Sie mit uns über die Zukunft unserer Heimat. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen konstruktiven Austausch!
- Ihre CSU & CBK

**CBK-Christliche Bürgerinnen Kesseltal****Einladung zum Frauenfrühstück****Motto: „Ein Mann ist keine Altersvorsorge!“ von Frauen - für Frauen**

Die CBK-Christliche Bürgerinnen Kesseltal laden alle Frauen zu einem gemeinsamen Frühstück ein. Unter dem Motto „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ wird die Referentin Alexandra Zellinger Ihnen einiges über finanzielle Eigenverantwortung für Frauen näher bringen.

- **Wann:** Am Samstag, 7. Februar 2026

- **Zeit:** 09.00 Uhr

- **Wo:** Pfarr- und Jugendheim Bissingen

Der Erlös geht zu Gunsten unseres Kindergartens Bissingen.

Ihre CBK

**FDP / Freie Bürger Kesseltal****Deine Stimme. Deine Heimat. Dein Team.**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am 08. März 2026 stehen die Kommunalwahlen in Bayern an. Wir, die FDP / Freie Bürger Kesseltal, treten mit einer starken Liste aus 16 engagierten Kandidaten an, um unsere Gemeinde aktiv mitzugesten.

Wer sind die Köpfe hinter der Liste? Welche Themen liegen uns am Herzen? Und was bewegt Sie?

Kommen Sie vorbei, lernen Sie uns persönlich kennen und diskutieren Sie mit uns über die Zukunft unserer Heimat!

**Wann?** Sonntag, 08. Februar 2026

**Beginn:** Ab 10:00 Uhr

**Wo?** Feuerwehrhaus Hochstein

#### **Das erwartet Sie:**

- **Kennenlernen:** Unsere 16 Kandidaten stellen sich vor.
- **Dialog:** Offene Diskussionsrunde zu Ihren Anliegen.
- **Mitgestalten:** Bringen Sie Ihre Ideen für das Kesseltal ein.
- **Genießen:** Für das leibliche Wohl ist gesorgt – auf jeden Gast wartet eine frische Leberkäsemmel!

Wir freuen uns auf gute Gespräche und einen konstruktiven Vormittag in gemütlicher Runde.

FDP / Freie Bürger Kesseltal

*Weil uns unsere Heimat am Herzen liegt.*

#### **FW Bissingen / FW Unteres Kesseltal**

Anlässlich der Kommunalwahlen am Sonntag, 08. März 2026, laden die Freien Wähler Bissingen und die Freien Unabhängigen Wähler Unteres Kesseltal alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu mehreren Wahl-Informationenveranstaltungen ein. Unsere Kandidatinnen und Kandidaten der beiden Listen möchten sich an diesen Abenden vorstellen, Sie über unsere politischen Ziele für unsere Heimat in den kommenden sechs Jahren informieren und gerne mit Ihnen dazu ins Gespräch kommen.

#### **Terminübersicht:**

- Mittwoch, 11.02., 19.30 Uhr: Sportheim Bissingen
- Mittwoch, 25.02., 19.30 Uhr: Gasthaus Ebermayer, Unterbissingen (für Buggenhofen, Kesselstheim und Unterbissingen)
- Donnerstag, 26.02., 19.30 Uhr: Feuerwehrhaus Göllingen (für Burgmagerbein und Göllingen)
- Montag, 02.03., 19.30 Uhr: Gasthaus Krone, Bissingen

Außerdem laden wir Sie bei dieser Gelegenheit auch ganz herzlich zum Politischen Abend in der Fastenzeit des Kreisverbandes der Freien Wähler und des Ortsverbandes Bissingen ein, der am Freitag, 20.02., um 19.00 Uhr im Saal des Gasthauses Krone stattfindet. Gastredner an diesem Abend werden der bayerische Digitalminister Dr. Fabian Mehring, Landrat Markus Müller sowie unser Kreisvorsitzender und Bezirksrat Ulrich Reiner sein.

Unterstützen Sie am 8. März mit Ihren Stimmen die sachorientierte, konstruktive Arbeit der Freien Wähler für unser Kesseltal!

Ihre Freien Wähler Bissingen und Freien Unabhängigen Wähler Unteres Kesseltal

#### **Jagdgenossenschaft Hochstein**

Zur nichtöffentlichen Jagdversammlung am Freitag, den 27.02.26 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus in Hochstein werden hiermit alle Jagdgenossen eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
  2. Bericht des Jagdvorstehers
  3. Protokoll des Schriftführers
  4. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung
  5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
  6. Bericht der Jagdpächter
  7. Wünsche und Anträge
- Der Jagdvorstand

#### **Jagdgenossenschaft Bissingen**

##### **„Save the Date“**

Wie an der Generalversammlung beschlossen, planen wir eine Wasserwerksführung am „Hauptpumpwerk Sallmaberg“ mit Hochbehälter und Trinkwasserenthärtungsanlage mit anschließender Einkehr.

Termin hierzu ist Dienstag, 12.05.26 14.00 Uhr

Alle Jagdgenossen mit Familienangehörigen/Kindern sind herzlich eingeladen. Zur Besichtigung sind Kinder ab 06 bis 14 Jahren nur mit einer Aufsichtsperson zugelassen. Genauer Ablauf und Ankündigung zur verbindlichen Anmeldung folgt.

Die Vorstandschaft

#### **Jugendtreff „Knascht Renge“**

Am Samstag, den 28.02.2025 findet ab 19.30 Uhr unsere Generalversammlung im Knascht in Unterringingen statt. Hierzu, sowie zum anschließenden Abendessen sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Bericht des Vorstands
  3. Bericht des Kassierers
  4. Entlastung der Vorstandschaft
  5. Wahlen
  6. Grußworte
  7. Sonstiges, Wünsche und Anträge
- Die Vorstandschaft

#### **Seniorenkreis Bissingen**

##### **Information**

Am Sonntag-Nachmittag, den 15. März 2026 um 13:30 Uhr besuchen wir die Theateraufführung „Döner, Durst und Dosenwurst“. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, rechtzeitig Ihre Karten bei Fam. Rieder Tel. 09084-217 abzuholen und zu bezahlen. Plätze sind reserviert.

Die Vorstandschaft

## Krieger-, Soldaten- und Kameradenverein Unterringingen

### Vorankündigung

Am 15. März 2026 findet um 13.30 Uhr die Generalversammlung unseres Vereins im Gasthaus „Zum Lichte“ in Unterringingen statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlüßfähigkeit
3. Totenehrung
4. Grußworte
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandsschaft und Kassierer
7. Bericht des Vorstands, Rückblick und Ausblick
8. Anträge, Wünsche, Sonstiges

Anträge sind schriftlich oder mündlich bei einem der drei Vorstandsmitglieder (Heinrich, Mayer-Karstadt, Ulrich) bis zum 10.03.2026 einzureichen.

Ältere Mitglieder, die nicht mehr fahren können, melden sich zur Teilnahme spätestens bis Freitag vor der Versammlung über Telefon 582 zur Abholung am Sonntag an. Sie werden nach der Versammlung wieder zurückgebracht. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Der Vorstand

## Musikverein „Kesseltal“ Bissingen e.V.

### Einladung zur Generalversammlung

Am Samstag, den 21. Februar 2026, laden wir alle Vereins- und Ehrenmitglieder sowie alle aktiven Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern zu unserer diesjährigen Generalversammlung ein. Die Generalversammlung beginnt um 19:00 Uhr im Gasthaus Krone in Bissingen. Wünsche und Anträge sind gem. §9 (2) der Satzung bis 14. Februar an ein Mitglied der Vorstandsschaft zu richten.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Berichte des Dirigenten
5. Bericht der Jugendleiterin/Jugendvertreterin
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandsschaft
8. Neuwahlen
9. Ausblick und Sonstiges
10. Wünsche und Anträge

Die Vorstandsschaft

## Schützenverein Kesseltal Bissingen

### Einladung

Zum Gedenkgottesdienst mit anschließender ordentlicher Generalversammlung dürfen wir alle Vereinsmitglieder am Samstag, den 21. Februar 2026, recht herzlich einladen.

Wir treffen uns in Uniform um 17.45 Uhr vor der Wallfahrtskirche „Mariä Himmelfahrt“ in Buggenhofen und nehmen um 18.00 Uhr am Gottesdienst teil, der traditionell wieder von den „Kesseltaler Turmbläsern“ mitgestaltet wird. Im Anschluss daran findet ab ca. 19.30 Uhr die ordentliche Generalversammlung im Schützenheim statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Schützenmeisters
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Sportwerts
5. Bericht des Jugendsportwerts
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandsschaft
8. Informationen zum Fest
9. Wünsche und Anträge  
(Hinweis: Anträge sind zwei Wochen vor der Generalversammlung beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen)
10. Ehrungen

#### Kartenvorverkauf

Weiterhin bieten wir einen Kartenvorverkauf für das schwäbische Kabarettistenduo „Hillu's Herzdropfa (Sonntag, den 21. Juni 2026) an. Karten können zu einem Preis von 28,00 € jeweils freitags ab 19.30 Uhr im Schützenheim (Stillnauer Straße 2, 86657 Bissingen – unter der Schule/Turnhalle) erworben werden. Stattfinden wird der Kabarett-Abend in einem Zelt auf dem Parkplatz des Gasthofs Krone.

#### Kurzzeitige Lärmentwicklung in Bissingen

Aufgrund einer Veranstaltung im Pfarr- und Jugendheim in Bissingen dürfen wie die Bevölkerung rein vorsorglich darauf hinweisen, dass es am Samstag, den 7. Februar 2026, ab ca. 19.30 Uhr zu einer kurzzeitigen Lärmentwicklung kommen wird.

#### Ergebnisse Rundenwettkampf:

##### Luftgewehr Auflage B-Klasse:

Wemding 2 gegen Bissingen 1 886,9 : 926,5 Ringe  
Hurler Ottmar: 313,5 Ringe  
Bregel Jürgen: 307,3 Ringe  
Konrad Sebastian: 305,7 Ringe  
Ersatz: Heider Karl sen.: 302,0 Ringe  
Ersatz: Zinoni Wilhelm: 286,7 Ringe

##### Luftpistole A-Klasse:

Bissingen 1 gegen Gunzenheim 1 1378 : 1376 Ringe  
Novosad Robert: 369 Ringe  
Novosad Moritz: 351 Ringe  
Eggenmüller Klaus: 329 Ringe  
Feldengut Jonas: 329 Ringe  
Ersatz: Novosad Xaver: 317 Ringe

##### KK-Sportpistole Gauliga:

Nordendorf 3 gegen Bissingen 2 1 927 : 831 Ringe

Zörle Christian: 238 Ringe  
 Heider Karl jun.: 220 Ringe  
 Huber Jan: 213 Ringe  
 Reiser Gabi: 160 Ringe  
 Die Vorstandschaft

## TSV Bissingen – Abt. Tennis Jahreshauptversammlung

Die Abteilung Tennis lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2026 am 06.02.2026 um 19 Uhr in das Sportheim in Bissingen ein. Das Sportheim hat am 06.02. ganz normal geöffnet.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Abteilungsleiters
3. Bericht Kasse und Kassenprüfung
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Vorstellung Haushaltsplan 2026
6. Antrag auf Genehmigung des Haushaltplanes 2026
7. Verschiedenes und Information

Wir freuen uns auf Euer Kommen und bitten um zahlreiches Erscheinen.

Die Abteilungsleitung

## Sonstiges

### SpVgg Brachstadt/Oppertshofen

Die SpVgg lädt am 17.02.2026 von 14.30 - 18.00 Uhr zum Kinderfasching ins Sportheim ein. Mit warmen Speisen, Kaffee und Kuchen, Gardeauftritt und Kinderspielen.

### SV Amerdingen

Sportlerball am Samstag, 14.02.2026 in der Turnhalle Amerdingen, Einlass ab 19 Uhr.

**Shuttle- Service:** 19:15 Oberring., 19:20 Hochdorf, 19:25 Talheim, 19:30 Fronhofen, 19:35 Diamantstein, 19:40 Unterring., 19:45 Leiheim, 19:50 Zoltingen.

### Mittlere Reife an der Privaten Wirtschaftsschule in Donauwörth

Tag der offenen Schule am 14. März 2026 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für weiterführende Informationen können Sie sich auch gerne direkt an die Private Wirtschaftsschule wenden oder diese auf der Schulhomepage [www.pws-don.de](http://www.pws-don.de) einsehen.

### Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil und die Vereinsnachrichten:

Marktverwaltung Bissingen, Am Hofgarten1, 86657 Bissingen, E-Mail: [markt@bissingen.de](mailto:markt@bissingen.de), Telefon: (09084) 9697-0, Fax: (09084) 9697-30

Druck, Verlag und Anzeigen und verantwortlich für den Anzeigeninhalt:

Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim, E-Mail: [bissingen@altstetter.de](mailto:bissingen@altstetter.de), Telefon: (09070) 90060 Fax: (09070) 1040

Wir sind im Hochleistungssport einer der führenden Anbieter von homöopathischen Arzneimitteln und natürlichen Fitnesspräparaten.

## DOLO-CYL®

Muskel- und Pflegeöl



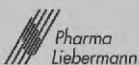
Zur Lockerung der Muskulatur und Verhinderung ihrer vorzeitigen Ermüdung

Zur Vorbeugung gegen:

- **Muskelschmerzen**
- **Verkrampfungen**
- **Zerrungen**
- **Verspannungen**
- **Überbelastungsbeschwerden**
- **Muskelkater**

Erhältlich in Ihrer Apotheke oder unter  
[www.pharma-liebermann.de](http://www.pharma-liebermann.de)

Apotheken-Bestellnr.: (PZN) 03322997



**Wenn ich groß bin,  
 werde ich Engel**

**Wir helfen Kindern,  
 die nie erwachsen werden.**



**BUNDESVERBAND  
 Kinderhospiz e.V.**

[www.bundesverband-kinderhospiz.de](http://www.bundesverband-kinderhospiz.de)

Spendenkonto: IBAN DE03 4625 0049 0000 0290 33  
 BIC: WELADED1OPE, Sparkasse Olpe

Praxis für Naturheilkunde  
Martina Hattler  
Heilpraktikerin · Heilerin  
Tel. 0906 9999283

**Folge Deiner  
Intuition**  
ist das  
Motto  
dieses  
Seminars

**Samstag, den 07. März 2026 von 10 bis ca. 17 Uhr**

In diesem energetischen und sehr praktischen Seminar lernst Du Deinen feinstofflichen Körper kennen und wirst durch verschiedene, meditativ geführte Übungen geschult, Energien in Dir wahrzunehmen und auch zu deuten. Deine Intuition kann sich entfalten und blockierte Energien in Dir werden wieder ins Fließen gebracht. Lass Dich auf diesen Weg der Selbst-erkenntnis ein! Das besondere Highlight wird eine schamanische Reise an Deinen Kraftort sein, wo Du bestimmt Dein Krafttier kennenlernen wirst!

**Wo:** Heilpraxis Martina Hattler, Dr.-Otto-Str. 10, Donauwörth

**Symbolische Wertschätzung:** 90 Euro

Anmeldung u.a. unter: [martina\\_hattler@web.de](mailto:martina_hattler@web.de) oder

Tel. 0170 9451174 oder 0906 9999283

**HIER KÖNNTE**

**IHRE ANZEIGE STEHEN!**

Mail: [werbung@altstetter.de](mailto:werbung@altstetter.de)

Rufen Sie uns an: **Tel. 09070 90060**



maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

**jürgen hergöth**

[www.jh-malerundlackierer.de](http://www.jh-malerundlackierer.de) ■ 0162 9 767 585  
bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim



**Hydrosoft®**  
Private SPA

**Wellness zuhause**

100 Jahre

**ZILL**  
SCHREINEREI  
Für gute Handwerkssarbeit!

Laimgrubenweg 2a · 89420 Höchstädt  
Tel 09074 4014 · [www.zill-online.de](http://www.zill-online.de)

**weiter  
für Sie da**



Liebe Bürgerinnen und Bürger im Kesseltal,  
Ihnen wünsche ich ein gutes neues Jahr, Frieden  
und Gesundheit, und dass es mit unserer Heimat  
weiter gut vorwärts geht.

**Ihr**

**Georg Winter, Kreisrat  
miteinander vorwärts**

**Liste 1 Platz 21  
③ Winter Georg  
In den Kreistag**

**Auto Scherer**

Leiheim 15, 86657 Bissingen, (T) 09089 1284

- Reparaturen/Glasschäden
  - Unfallabwicklung und -instandsetzung
  - Automatikgetriebe-Ölservice
  - Reifenservice
  - Abschleppdienst
  - professionelle Fahrzeugaufbereitung
- An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen**

**Hauptuntersuchungen/Änderungsabnahmen**  
bei uns im Hause durch die



jeden Dienstag (Vormittag)  
sowie Donnerstag (Nachmittag)

**Di Salvatore**

**Putz & Stuck  
GmbH**



Alles aus einer Hand

Oberdorf 26  
89420 Höchstädt-Oberglauheim  
Tel: 09074/5322  
Mail: [putz-und-stuck-di-salvatore@t-online.de](mailto:putz-und-stuck-di-salvatore@t-online.de)

**Sonderangebot**

Innensilikatfarbe  
STO Color Sil In weiß

**15 l Gebinde** Sonderpreis bei Abholung **89,50 €**  
pro Lieferung nach Hause berechnen wir zusätzlich 9,50 Euro für die Fracht

**Farbbestellungen jederzeit auch telefonisch möglich  
unter Tel. 09074/ 5322**

PERMANENT MAKE-UP - NAGELSTUDIO  
KOSMETIK - WIMPERNVERLÄNGERUNG  
FUßPFLEGE

Termine Tel. 09074-920201

*Body & Soul Michaela Harfich*  
LUTZINGEN



**Kesseltal-Apotheke**

Bissingen



Das Team der Kesseltal-Apotheke bekommt  
Verstärkung und wir begrüßen deshalb ab sofort  
Frau Apothekerin Leonie Plepla:

„Ich bin 25 Jahre alt und in Bissingen aufgewachsen.  
Mein Pharmaziestudium habe ich von 2020 bis 2025  
an der Universität Tübingen absolviert und war  
anschließend in der Nördlinger Ries Apotheke als  
Pharmaziepraktikantin angestellt. Nach erteilter  
Approbation zur Apothekerin freue ich mich auf eine  
neue berufliche Herausforderung und hoffe, Sie bald  
persönlich in der Kesseltal-Apotheke begrüßen zu  
dürfen.“

Wir freuen uns auf unsere neue Apothekerin und  
werden Ihnen zukünftig eine noch bessere  
Kundenbetreuung bieten. Besuchen Sie uns auch  
jederzeit auf Instagram und Facebook oder  
informieren Sie sich auf unserer Homepage  
[www.kesseltal-apotheke.de](http://www.kesseltal-apotheke.de)



**Angebote von Do., 05.02. bis Mi., 11.02.26**

magere Schweineschnitzel	100 g	1,29 €
Cordon bleu vom Schwein	100 g	1,39 €
Paprikalyoner, feine und grobe Schinkenwurst,		
Gurkenmortadella	100 g	1,39 €
deftige Haussalami	100 g	1,89 €
würzige Pfefferbeißer	1 Paar	2,00 €

**ÖFFNUNGSZEITEN!**

Montag geschlossen. Dienstag von 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet!  
Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr geöffnet  
Samstag von 7.00 – 12.00 Uhr geöffnet!

**Dienstag: ab 9.00 Uhr frisches Kesselfleisch  
und frische Blut- und Leberwürste!**

**Eigene Schlachtung und eigene Herstellung!**

Tapfheim - Tel. 09070 1394 - Fax. 09070/921095

**Urlaub vom 16. Februar bis 23. Februar**

**3-Zimmer-Wohnung**

ca. 85 m<sup>2</sup>, mit Einbauküche und  
neu renoviertem Bad, großer Westbalkon,  
1. OG, ab sofort zu vermieten.

**Tel. 09084 920470**



**EINLADUNG zum Bügerdialog**

**Immer** dienstags 19:00 – 21:00 & freitags 16:00 – 19:00 Uhr

Sprechen Sie mit unseren Mandatsträgern aus Bund, Land, Bezirk, Kreis  
und Stadt über aktuelle Themen im Landkreis.

**Ihre Meinung** interessiert uns, wir hören zu und setzen uns für Sie ein –  
in Bund, Land, Bezirk, Kreis und Stadt!

**Bürgertreff der Alternative für Deutschland**

Dillingerstraße 8

89415 Lauingen

[afd-dillingen@outlook.de](mailto:afd-dillingen@outlook.de)

Politische Werbung gemäß EU-Verordnung 2024/900

V.I.S.d.P AfD-Kreisverband Dillingen a.D. – Dillingerstr.8 – 89415 Lauingen – Mathias Ranz

